

Auf Grund von § 19 Absatz 1, 3 und § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen (1. Änderungen vom 08. Dezember 2021 ist eingearbeitet):

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

§ 1 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Tierseuchenkasse gewährt den Mitgliedern des Verwaltungsrates für Ihre Tätigkeit Sitzungstagegeld und Reisekosten in folgender Höhe:

1. für nicht im öffentlichen Dienst beschäftigte Mitglieder

Sitzungstagegeld von **200 €** für jeden Sitzungstag als Ersatz für Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst,

2. für im öffentlichen Dienst beschäftigte Mitglieder

Sitzungstagegeld von **85 €** für jeden Sitzungstag.

Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Tagegeld) werden nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

- (2) Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertretung in dessen Namen und ausschließlich in Wahrnehmung der Interessen der Tierseuchenkasse außerhalb einer Sitzung tätig, werden die Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungstagegeldes und Reisekosten erstattet.
- (3) Die vorsitzende Person des Verwaltungsrates und deren Stellvertretung, die geschäftsführende Person und deren Stellvertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von
1. **400 €** für die vorsitzende Person des Verwaltungsrates,
 2. **285 €** für deren Stellvertretung,
 3. **400 €** für die geschäftsführende Person,
 4. **285 €** für deren Stellvertretung.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Verfahren im Verwaltungsrat und über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen vom 25.11.2013 außer Kraft.

Stuttgart, den 19.09.2018

gez.

Dr. Gerhard Kuhn
Geschäftsführer

Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein.

Ausgefertigt am 25.09.2018

gez.

Dr. Gerhard Kuhn,
Geschäftsführer

Die vorstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit Schreiben vom 24.09.2018 (Az.: 14-9103.10/12) gemäß § 19 Absatz 2 TierGesAG genehmigt.